



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 31/2018

9. Juli 2018

### Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung der Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 2. Juli 2018 Seite 2357

---

### **Bekanntmachung der Neufassung der Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 2. Juli 2018**

Aufgrund von Artikel 2 der siebten Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 28/2018, S. 2070) wird nachstehend der Wortlaut der Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der seit dem 22. Juni 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 42/2016, S. 1850),
2. den am 17. Juni 2017 in Kraft getretenen Artikel 1 der fünften Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2017, S. 1011),
3. den am 18. Januar 2018 in Kraft getretenen Artikel 1 der sechsten Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Januar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2018, S. 4) sowie
4. den am 22. Juni 2018 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten siebten Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 19. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 28/2018, S. 2070).

Chemnitz, den 2. Juli 2018

Für den Student\_innenrat  
der Technischen Universität Chemnitz

Marius Hirschfeld

Sebastian Cedel

## **Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz**

### **§ 1**

#### **Beitragszweck und Beitragspflicht**

(1) Die Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz erhebt in jedem Semester für die Selbstverwaltung der Student\_innenschaft und zur Erfüllung der in § 24 Abs. 3 SächsHSFG genannten Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Student\_innenschaftsbeitrag.

(2) Für jedes Studienjahr, in dem eine Vereinbarung zwischen dem Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) und der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Bayerischen Oberlandbahn GmbH (BOB) und der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen dem Verkehrsverbund Vogtland (VVV) und der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz und zwischen dem Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) und der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz über ein Student\_innen-Jahresticket wirksam ist, erhebt die Student\_innenschaft darüber hinaus von ihren Mitgliedern einen zweckgebundenen Anteil für das Student\_innen-Jahresticket. Der zusätzliche Beitragsanteil für das Student\_innen-Jahresticket entsteht zu Beginn des ersten Gültigkeitssemesters des Student\_innen-Jahrestickets.

(3) Für jedes Semester, in dem eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Sächsisches Industriemuseum und der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Stadt Chemnitz, Kunstsammlungen Chemnitz und der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Städtische Theater Chemnitz gGmbH und der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Stadt Chemnitz, Kulturbetrieb (Museum für Naturkunde) und der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz sowie zwischen der Fritz Theater GbR und der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz über ein Student\_innen-Kulturticket wirksam ist, erhebt die Student\_innenschaft darüber hinaus von ihren Mitgliedern einen zweckgebundenen Anteil für das Student\_innen-Kulturticket. Der zusätzliche Beitragsanteil für das Student\_innen-Kulturticket entsteht zu Beginn jedes Gültigkeitssemesters.

(4) Mitglieder der Student\_innenschaft sind alle Haupt- und Nebenhörer\_innen, die nicht aus der verfassten Student\_innenschaft ausgetreten sind.

### **§ 2**

#### **Beitragshöhe**

(1) Der Student\_innenschaftsbeitrag beträgt für das Sommersemester 2018 10,10 EUR und ab dem Wintersemester 2018/2019 12,10 EUR.

(2) Gemäß § 29 Abs. 1 und 3 SächsHSFG werden den Fachschaften Haushaltsmittel aus den Student\_innenschaftsbeiträgen zur Verfügung gestellt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag:  $0,85 \text{ EUR} \times \text{Gesamtzahl der Student_innen/Anzahl der Fachschaften}$  zuzüglich

2. Anzahl der Student\_innen der jeweiligen Fachschaft  $\times 0,65 \text{ EUR}$ .

(3) Der Beitragsanteil für das Student\_innen-Jahresticket beträgt für die Zeit vom Wintersemester 2017/2018 bis zum Sommersemester 2019 für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum 337,44 EUR. Der Gültigkeitszeitraum des Student\_innen-Jahrestickets beträgt zwei Semester und beginnt jeweils zum 1. Oktober oder zum 1. April. Abweichend hiervon ist der Gültigkeitszeitraum des Student\_innen-Jahrestickets für Student\_innen, deren Student\_innen-Jahresticket zum 1. April 2019 beginnt, auf das Sommersemester 2019 beschränkt; der Beitrag für das Sommersemester 2019 beträgt in diesem Fall 168,72 EUR.

(4) Der Beitragsanteil für das Student\_innen-Kulturticket beträgt für das Sommersemester 2018 2,00 EUR und ab dem Wintersemester 2018/2019 für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum 2,50 EUR. Der Gültigkeitszeitraum des Student\_innen-Kulturtickets beträgt ein Semester und beginnt jeweils zum 1. Oktober und zum 1. April.

### § 3

#### Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Student\_innenschaftsbeitrag und der Beitragsanteil für das Student\_innen-Jahresticket werden von der Technischen Universität Chemnitz kostenfrei erhoben und an die Student\_innenschaft abgeführt.

(2) Der Student\_innenschaftsbeitrag wird fällig

1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder
2. mit der Rückmeldung.

(3) Der Beitragsanteil für das Student\_innen-Jahresticket nach § 2 Abs. 3 wird fällig

1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder
2. mit der Rückmeldung

in das erste Gültigkeitssemester des Student\_innen-Jahrestickets bzw. in das Sommersemester 2019 im Fall des § 2 Abs. 3 Satz 3. Die Zahlung erfolgt ratenweise für das erste und zweite Gültigkeitssemester.

(4) Die Hälfte des Beitragsanteils nach Absatz 3 wird bis zur Rückmeldung in das zweite Gültigkeitssemester gestundet. Auf Antrag der Student\_in ist eine vollständige Zahlung des Beitragsanteils für das Student\_innen-Jahresticket zum Beginn des ersten Gültigkeitssemesters möglich, sofern der Antrag

1. vor der Einschreibung oder
2. vor der Rückmeldung in das erste Gültigkeitssemester des Student\_innen-Jahrestickets gestellt wurde. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Student\_innen-Jahrestickets, deren Gültigkeit auf das Sommersemester 2019 begrenzt ist.

(5) Für Student\_innen, die nach Ablauf des ersten Gültigkeitssemesters des Student\_innen-Jahrestickets nicht mehr Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sind, wird der Gültigkeitszeitraum des Student\_innen-Jahrestickets nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 auf das erste Gültigkeitssemester beschränkt. Die Beitragspflicht für die zweite Rate des Student\_innen-Jahrestickets nach Absatz 4 erlischt.

(6) Für Student\_innen, die ausschließlich in einem oder mehreren Fernstudiengängen an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben sind, entfällt die anteilige Beitragspflicht für das Student\_innen-Jahresticket nach § 1 Abs. 2. Sie können das Student\_innen-Jahresticket auf Antrag erwerben. Der Antrag ist an den Student\_innenrat zu richten.

(7) Der Beitragsanteil für das Student\_innen-Kulturticket nach § 2 Abs. 4 wird fällig

1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder
2. mit der Rückmeldung.

### § 4

#### Befreiung/Erstattung

(1) Inhaber des „Beiblattes des Versorgungsamtes“ mit gültiger Wertmarke (nach SGB IX) zum Schwerbehindertenausweis werden auf eigenen Wunsch von der Beitragspflicht für das Student\_innen-Jahresticket befreit. Zum Nachweis der Voraussetzungen genügt vor der Einschreibung oder Rückmeldung eine Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und Wertmarke im Studentensekretariat.

(2) Student\_innen, bei denen eine der folgenden Voraussetzungen nachweislich vorliegt:

1. Besitz eines Bescheids über Arbeitslosengeld II für sich oder für eigene unterhaltsberechtignte Kinder,
2. Exmatrikulation,
3. Aufenthalt außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Student\_innen-Jahrestickets der Technischen Universität Chemnitz aus einem der folgenden studienrelevanten Gründe
  - a) Urlaubssemester,
  - b) Anfertigung einer Studienabschlussarbeit,
  - c) Durchführung eines Praktikums,
  - d) Studium an einer anderen Hochschule,

können auf Antrag von der anteiligen Beitragspflicht für das Student\_innen-Jahresticket befreit werden (Absatz 3) oder eine Erstattung des Beitragsanteils für das Student\_innen-Jahresticket für die auf die Antragstellung folgenden vollen Kalendermonate erhalten (Absatz 4). Der Antrag ist an den Student\_innenrat zu richten.

(3) Eine Befreiung von der anteiligen Beitragspflicht für das Student\_innen-Jahresticket erfolgt, wenn

1. eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für mindestens ein Semester, für das ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, gegeben ist,
2. das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht begonnen hat/haben, und
3. die Student\_in sich für das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht zurückgemeldet hat und
4. die Student\_in für das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht über ein gültiges Student\_innen-Jahresticket verfügt.

(4) Eine Erstattung des Beitragsanteils für das Student\_innen-Jahresticket erfolgt, wenn

1. eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für mindestens drei volle, zusammenhängende Kalendermonate des Gültigkeitszeitraumes des Student\_innen-Jahrestickets, für den ein Erstattungsantrag erfolgt, vorliegt und
2. der Student\_innen-Jahresticketaufdruck nachweislich vor Beginn des beantragten Erstattungszeitraumes durch das Studentensekretariat vom Studentenausweis entfernt wurde. Die Antragsfrist für Erstattungen, die das Wintersemester betreffen, endet im Januar desselben. Die Antragsfrist für Erstattungen, die das Sommersemester betreffen, endet im Juli desselben.

(5) Die Frist zur Nachreichung von Nachweisen nach Absatz 2 für Anträge, die das Wintersemester betreffen, endet am 15. Februar desselben. Die Frist zur Nachreichung von Nachweisen nach Absatz 2 für Anträge, die das Sommersemester betreffen, endet am 15. August desselben.

(6) Nebenhörer\_innen oder Student\_innen, die sich in einem Parallelstudium befinden, die bereits in Besitz eines landesweiten Semester- oder Jahrestickets einer anderen Hochschule des Freistaates Sachsen sind, werden auf Antrag vom Student\_innen-Jahresticket nach § 1 Abs. 2 befreit oder erhalten eine Erstattung. Die Absätze 2 bis 5 gelten analog.

(7) Im Einzelfall kann der Student\_innenrat weiteren Anträgen auf Befreiung oder Erstattung stattgeben.

#### **§ 4a**

##### **Verfahren für die Befreiung/Erstattung**

(1) Ein Antrag nach § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 bezieht sich auf ein Semester. Liegt der Grund nach § 4 Abs. 2 über mehr als ein Semester vor, so ist für jedes Semester, in dem eine Befreiung oder Erstattung erfolgen soll, ein Antrag zu stellen.

(2) Die Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 3 erfolgt unverzüglich nach Eingang des Antrages und der begründenden Unterlagen. Bei einer Ablehnung wird der Antrag als Antrag auf Erstattung nach § 4 Abs. 4 bearbeitet.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag auf Erstattung nach § 4 Abs. 4 erfolgt spätestens im zweiten Monat des Semesters, das auf das Semester folgt, für das eine Erstattung beantragt wurde.

(4) Die Auszahlung des nach § 4 Abs. 4 zu erstattenden Beitrages erfolgt spätestens am Ende des Semesters, das auf das Semester folgt, für das eine Erstattung beantragt wurde.

#### **§ 5**

##### **(Schlussbestimmungen)**